

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1988	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. August 1988	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten <i>GVBl. II 323-67</i>	302
27. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers des Innern <i>GVBl. II 323-68</i>	303
23. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen <i>GVBl. II 323-69</i>	304
8. 7. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>GVBl. II 323-70</i>	305
15. 7. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst <i>GVBl. II 323-71</i>	307
5. 7. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 323-72</i>	309
28. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit <i>GVBl. II 323-73</i>	310
7. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Sozialministers <i>GVBl. II 323-74</i>	312
21. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs <i>GVBl. II 323-75</i>	313
4. 7. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund <i>GVBl. II 323-76</i>	314
22. 6. 88	Anordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Direktors des Landespersonalamtes Hessen <i>GVBl. II 323-77</i>	315

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Hessischen Ministerpräsidenten*)**

Vom 14. Juli 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Ministerpräsidenten festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Ministerpräsidenten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 2

Dem Hessischen Statistischen Landesamt und der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung werden folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Nr. 5 zu treffen, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 2 zu befinden.

§ 3

Der Staatskanzlei und der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten bleiben für ihre Beamten die in § 2 genannten Befugnisse vorbehalten.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 1988

Der Hessische Ministerpräsident
Dr. Wallmann

*) GVBl. II 323-67

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers des Innern*)**

Vom 27. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich,

dem Regierungspräsidenten in Kassel für den Bereich der Landesfeuerwehrschule,

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik,

dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei für die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten, für die Beamten bei den übrigen Polizeidienststellen des Landes und die Beamten des Amtes,

und der Hessischen Brandversicherungskammer für die Beamten der Kammer

folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,

3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:

a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,

b) Ratenzahlungen

bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,

bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark

zu gewähren,

4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 und 2 zu befinden.

§ 2

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministers des Innern folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in Abs. 2 und § 3 nichts anderes bestimmt ist,

2. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

3. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Nr. 3 zu treffen,

6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

(2) Dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei werden

- a) für die Polizeihauptwachmeister-Anwärter die in Abs. 1 genannten Befugnisse,

*) GVBl. II 323-68

- b) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Regierungspräsidenten, für die Beamten bei den übrigen Polizeidienststellen des Landes und für die Beamten des Amtes die Berechnung und Anordnung der Zahlung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen und insoweit die in Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Befugnisse übertragen.

§ 3

Dem Minister des Innern bleiben vorbehalten

1. für die Beamten des Ministeriums, des Landesamtes für Verfassungsschutz und der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden die in § 1 genannten Befugnisse sowie die Berechnung und Anordnung der Zahlung von Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen,
2. die Festsetzung der Amtsbezüge des Staatsministers.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juni 1988

Der Hessische Minister des Innern
Milde

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)**

Vom 23. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für meinen Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,

2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlungen anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2152), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen
bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,
bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark
zu gewähren,

*) GVBl. II 323-69

6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu entscheiden.

§ 2

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main werden folgende Befugnisse übertragen:

1. für ihren Geschäftsbereich
Anwärterbezüge ganz oder teilweise nach § 59 Abs. 5 BBesG zurückzufordern oder von der Rückforderung abzusehen,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht,
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Nr. 5 zu treffen, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder 2 beruht,

4. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu entscheiden.

§ 3

Ich behalte mir vor

1. für die Beamten des Ministeriums die in § 2 genannten Befugnisse,
2. die Anordnung der Zahlung von Mehrarbeitsvergütung.

§ 4

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf oberste Dienstbehörden im Bundesbesoldungsgesetz bleibt mit Ausnahme der Übertragung der Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG unberührt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juni 1988

Der Hessische Minister der Finanzen
Kanter

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Kultusministers*)**

Vom 8. Juli 1988

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Kultusministers folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten des Ministeriums, der Staatlichen Landesbildstelle Hessen, des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung in Wiesbaden, des Hessischen Instituts für Lehrerfortbildung, Reinhardswaldschule in Fuldatal, sowie die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung aller Beamten des Geschäftsbereichs des Kultusministers und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 2 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

*) GVBl. II 323-70

5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,
6. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen
bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,
bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark
zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit nichts anderes bestimmt ist,

2. Mehrarbeitsvergütungen zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 oder Nr. 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen,
5. Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen oder in den Fällen des § 66 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes von der Kürzung abzusehen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 und 5 zu befinden.

§ 3

(1) Der Staatlichen Landesbildstelle Hessen, dem Hessischen Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung in Wiesbaden sowie dem Hessischen Institut für Lehrerfortbildung, Reinhardswaldschule in Fulda, wird die Befugnis übertragen, das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Für die Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in Abs. 1 genannten Befugnis die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1988

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 15. Juli 1988

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit in § 2 Abs. 1 und in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 2 Abs. 1 und in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3

Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 4 beruht,

6. insoweit Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
7. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

(1) Es werden

den Präsidenten der Universitäten, den Rektoren der Fachhochschulen und den Rektoren der Kunsthochschulen für ihren Geschäftsbereich,

den Regierungspräsidenten für den Bereich der Studienkollegs für ausländische Studierende

folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. insoweit Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Abs. 1 befinden die Präsidenten der Universitäten und die Regierungspräsidenten. Im übrigen gilt die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 3

(1) Es werden

der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein,
dem Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden,

*) GVBl. II 323-71

den Hessischen Landesbibliotheken in Fulda und Wiesbaden,
dem Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — Frankfurt am Main,
den Staatlichen Kunstsammlungen Kassel,
dem Museum Wiesbaden,
dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden,
den Staatstheatern Darmstadt und Kassel für ihre Geschäftsbereiche,
dem Regierungspräsidenten in Darmstadt für die Geschäftsbereiche des Hessischen Staatsarchivs in Darmstadt, der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und des Hessischen Landesmuseums Darmstadt,
der Philipps-Universität in Marburg für den Geschäftsbereich des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde, Marburg,
der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, Bad Homburg v. d. Höhe, für

ihren Geschäftsbereich und dem des Saalburgmuseums, Saalburg-Kastell,
dem Hessischen Staatsarchiv in Marburg für seinen Geschäftsbereich und dem der Archivschule Marburg
folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2. Erschwerniszulagen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. insoweit Billigkeitsentscheidungen entsprechend § 1 Nr. 6 zu treffen.

(2) Für die Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in Abs. 1 genannten Befugnisse die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1988

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Gerhardt

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik**

Vom 5. Juli 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen, soweit in den §§ 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985

(BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,
dem Hessischen Landesvermessungsamt
und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. Lehrzulagen festzusetzen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Nr. 5 zu treffen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 3

Für die Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in § 2 genannten Befugnisse die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juli 1988

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Schmidt

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit*)**

Vom 28. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1986 (GVBl. I S. 393),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2)

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

(1) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für das Ministerium, den Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion und des Hessischen Oberbergamtes sowie für die Hessische Landesanstalt für Umwelt und das Hessische Landesamt für Bodenforschung folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers festzusetzen, soweit in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in den §§ 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062) und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161) zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen
 - bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,
 - bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark
 zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

(2) Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich der Regierungspräsidenten folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen, soweit in § 2 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
3. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 2

Den Regierungspräsidenten werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen,
2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,

*) GVBl. II 323-73

3. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 und 2 beruht,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

§ 3

Der Hessischen Eichdirektion, dem Hessischen Oberbergamt, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,

2. Erschwerniszulagen und Mehrarbeitsvergütungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. zuviel gezahlte Bezüge im Sinne der Nr. 1 und 2 nach § 12 Abs. 2 BBesG zurückzufordern,
4. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu treffen,
5. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 3 zu befinden.

§ 4

Für die Beamten des Ministeriums gilt bezüglich der in § 3 Abs. 1 genannten Befugnisse die gesetzliche Zuständigkeit.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Juni 1988

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich
des Sozialministers*)**

Vom 7. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), auch in Verbindung mit Art. 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften vom 2. November 1986 (GVBl. I S. 393), und
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856), auch in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Es werden jeweils für ihren Geschäftsbereich den Regierungspräsidenten, dem Landesversorgungsamt Hessen, dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main, folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter festzusetzen, soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist,
2. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 beruht.
3. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelung zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,

- b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren.

§ 2

Der Zentralen Besoldungsstelle werden für den Geschäftsbereich des Sozialministers folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten und Richter und die Amtsbezüge des Staatsministers zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
2. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
3. die jährliche Sonderzuwendung, das jährliche Urlaubsgeld und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend § 1 Nr. 3 zu treffen,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 5 zu befinden.

§ 3

Dem Sozialminister bleiben vorbehalten

1. für die Beamten des Ministeriums, des Landesjugendamtes Hessen, der Hessischen Jugendbildungsstätte Dietzenbach, des Hessischen Fortbildungswerks für soziale Fachkräfte und des Jugendhofs Dörnberg — Jugendbildungsstätte des Landes Hessen — die in § 1 genannten Befugnisse,
2. die Festsetzung der Amtsbezüge des Staatsministers.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Juni 1988

Der Hessische Sozialminister

Trageser

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs*)**

Vom 21. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen
 - bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark,
 - bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 2

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bleibt es bei der Zuständigkeit des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 21. Juni 1988

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Dr. Maaß

*) GVBl. II 323-75

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund*)**

Vom 4. Juli 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,

4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,
5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 2

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bleibt es bei der Zuständigkeit des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1988

Der Bevollmächtigte
des Landes Hessen beim Bund
Dr. Gerhardt

*) GVBl. II 323-76

**Anordnung
über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Direktors des Landespersonalamtes Hessen*)**

Vom 22. Juni 1988

Auf Grund

1. des § 8 a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130),
2. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1988 (GVBl. I S. 2),

wird, soweit der Zentralen Besoldungsstelle Hessen Befugnisse übertragen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, bestimmt:

§ 1

Der Zentralen Besoldungsstelle Hessen werden für den Geschäftsbereich des Direktors des Landespersonalamtes Hessen folgende Befugnisse übertragen:

1. die Besoldung der Beamten festzusetzen, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Besoldung der Beamten zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes

(BBesG) in der Fassung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1554, 1666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2062), und nach § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173, 1238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154, 2161), zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1, 2 oder 3 beruht,

5. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 BBesG nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 5 000 Deutsche Mark, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 20 000 Deutsche Mark zu gewähren,
6. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 4 zu befinden.

§ 2

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters bleibt es bei der Zuständigkeit des Direktors des Landespersonalamtes, soweit der Beamte bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1988

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Dr. Gauland

*) GVBl. II 323-77

**Absender: Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe**

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei,
Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen, Postfach 24 63,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzel-
stücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt,
Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der
Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM
einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

560